

Spezielle Bedingungen für die Überlassung von Standard-Software

§ 1

Vertragsgegenstand

I.

Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation.

II.

Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt einem Satz Benutzungsdokumentation (ausgedruckt oder als Datenträger) geliefert. Der Besteller wird die Übergabe der Programme schriftlich bestätigen.

III.

Es ist Sache des Bestellers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Besteller diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Wir sind bereit, ihn dabei auf Verlangen zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn wir die Installation übernehmen, wird der Besteller deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.

IV.

Wir benennen einen Kundenberater, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht uns für notwendige Informationen zur Verfügung. Wir sind verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dieses erfordert.

V.

Der Besteller sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.

§ 2

Einsatzrechte an den Programmen

I.

Wir räumen dem Kunden das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der Besteller den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist das vorab schriftlich zu vereinbaren.

II.

Die Programme dürfen nur auf solchen Systemumgebungen eingesetzt werden, für die wir diese freigegeben haben. Der Besteller wird uns unverzüglich über Änderungen der Systemumgebung unterrichten. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, werden wir sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.

III.

Der Besteller darf das Einsatzrecht je Programm auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz des Programms verzichtet und der andere sich vor dessen Erhalt durch Erklärung gegenüber uns zum Programmschutz verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Einsatzrechts anerkennt.

§ 3

Pflichten des Bestellers zum Programmschutz

I.

Der Besteller erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von uns sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese, soweit sie als Quellenprogramme geliefert werden, ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellenprogrammen bedarf unserer Zustimmung.

Der Besteller darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompile. Der Besteller wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.

II.

Der Besteller darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.

III.

Wir sind berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf eine Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.

IV.

Wir können das Einsatzrecht des Bestellers widerrufen, wenn der Besteller schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (§ 2 dieser Bedingungen) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen haben wir vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall können wir den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.

V.

Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant unsere Rechte auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Besteller geltend machen.

§ 4

Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung

I.

Es gilt folgende Beschaffenheitsvereinbarung, die keine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt:

Die Programme entsprechen bei vertragsgemäßigem Einsatz ihren Vorgaben und sind nicht mit Mängeln behaftet, die ihre Tauglichkeit gegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Gesetzliche Vorschriften und für den Besteller ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Dem Besteller ist bekannt, dass Standard-Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden können. Wir machen insbesondere keine Kompatibilitätzusage.

Die Erweiterung des Einsatzumfangs (§ 2 Ziff. 1 letzter Satz dieser Bedingungen) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.

II.

Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- u. Rügepflichten (§ 377 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel – das gilt auch für unvollständige oder Falschlieferungen – binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen 4 Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Das gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher.

Der Kunde hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

Der Besteller hat uns soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf unseren Wunsch hin einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

III.

Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es

unmittelbar oder durch den Nachunternehmer in der Lieferkette steht dem Verbraucher, bzw. dem Nachunternehmer das Wahlrecht zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Die Mängelbeseitigung braucht bei Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf werden wir Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für uns zumutbar ist, bei Software vom Vorlieferanten gilt das nur, soweit wir dazu technisch in der Lage sind.

IV.

Für Schadensersatzansprüche gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziff. VIII unserer Allg. Verkaufs-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen (Haftung auf Schadensersatz) folgendes:

Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette, haften wir bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz statt der Leistung, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Beim Verkauf an einen Unternehmer gilt das

gleiche mit der Maßgabe, dass die Ansprüche auf 50 % des Wertes der mangelhaften Sache begrenzt sind, jedoch gilt auch in diesem Fall Satz 1, wenn in der Lieferkette ein privater Verbraucher die Ware kauft und Ansprüche aus einer Pflichtverletzung hat.

V.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- o. Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand. Insbesondere bestehen keine Mängelansprüche für solche Programme, die der Besteller ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

VI.

Wir können die Vergütung unseres Aufwands verlangen, soweit wir aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden sind, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Besteller die Voraussetzungen nach § 4 Ziff. 2 dieser Bedingungen geschaffen hat, wir darauf hingewiesen haben, der Besteller dennoch Mängelsuche gewünscht hat, wir aber keinen Mangel finden.

